

Satzung

Stand: 30. März 2017



I. Allgemeines:

§ 1 NAME, SITZ UND VERBANDSZUGEHÖRIGKEIT

1. Der Verein führt den Namen "Shotokan-Karate-Dojo Münster e. V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Münster.
3. Der Verein ist Mitglied im Deutschen JKA-Karate Bund e. V. (DJKB), im Karateverband Nordrhein-Westfalen e. V. (KarateNW), im Dachverband für Budotechniken NW e. V., im Stadtsporthund Münster, im Landessportbund Nordrhein-Westfalen und im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB).
4. Der Verein ist unter seinem Namen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Münster eingetragen.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

1. Der Verein bezweckt, Karate als Körper- und Geisteskultur zu pflegen und zu betreiben. Karate soll auf breiter Grundlage vermittelt und die besondere Bedeutung dieses Sports zur Erhaltung der Gesundheit sowie als Möglichkeit für Menschen aller Altersstufen, ihr Leistungsvermögen zu erproben, auszuüben und zu erweitern, weitergegeben und gelehrt werden.
2. Der Verein fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit- und Breitensport.
3. Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.
4. Der Vereinszweck wird erreicht durch:
 - (a) das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden;
 - (b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
 - (c) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
 - (d) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
 - (e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -Maßnahmen;
 - (f) die Beteiligung an Turnieren, Vorführungen und sportlichen Wettkämpfen;
 - (g) den Einsatz und die Ausbildung von qualifizierten Trainerinnen und Trainern.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 4 NEUTRALITÄTS- UND TOLERANZGEBOT

1. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz rassischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 5 GESCHÄFTSJAHR

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

§ 6 MITGLIEDER

1. Der Verein unterscheidet:
 - ordentliche Mitglieder,
 - fördernde Mitglieder,
 - Ehrenmitglieder.
2. Ordentliches Mitglied ist derjenige, der vom Vorstand in den Verein aufgenommen ist und regelmäßig und pünktlich seinen Mitgliedsbeitrag zahlt.
3. Als förderndes Mitglied kann derjenige aufgenommen werden, der sich bereiterklärt, die Ziele des Vereins nach Kräften zu unterstützen. Fördernde Mitglieder zahlen keinen Beitrag.
4. Ehrenmitglied kann derjenige werden, der sich zur Erfüllung der Vereinsziele hervorragend verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 7 BEGINN UND ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand und der regelmäßigen Beitragszahlung.
2. Außer Ehrenmitgliedern, die die Mitgliederversammlung ernennt, kann nur der Vorstand Mitglieder in den Verein aufnehmen.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Austritt,
 - durch Ausschluss,
 - durch Tod des Mitgliedes.
4. Der Austritt erfolgt, indem das Mitglied dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail an info@karate-muenster.de Mitteilung über seinen Austritt macht. Der Austritt kann zum Ende eines Quartals (31.03.; 30.06.; 30.09.; 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat erklärt werden.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt auf Beschluss einer 2/3-Mehrheit aller Vorstandsmitglieder entsprechend § 15.1.:
 - wenn das Mitglied trotz erfolgter Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt oder
 - bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder
 - bei unehrenhaftem, grobem oder unsportlichem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Dojos, das geeignet ist, den Verein in Verruf zu bringen.
6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen.

§ 8 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Rechte der Mitglieder sind:
 - Wahl-, Stimm- und Antragsrecht in den Mitgliederversammlungen.
 - Jederzeit von den gewählten Personen Rechenschaft zu fordern.
 - Jederzeit die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu fordern, wenn sich 1/4 der Vereinsmitglieder für eine Versammlung aussprechen. Ein entsprechender Antrag mit Begründung muss beim Vorstand gestellt werden.
 - Auf den Mitgliederversammlungen den gewählten Personen das Misstrauen auszusprechen und diese abzuwählen.
 - Sachlich Kritik zu üben und Anregungen zu machen.
 - Über wichtige Vereinsangelegenheiten direkt mitzuentcheiden.
 - An Sportveranstaltungen (Training, Prüfungen, Turnieren etc.) teilzunehmen.
2. Die Pflichten der Mitglieder sind:
 - Regelmäßig Beitrag zu zahlen.
 - Anschriftenänderungen dem Vorstand bekanntzugeben.
 - Die Satzung anzuerkennen und zu erfüllen.
 - Ungerechte Behandlung sofort zu kritisieren und Missstände sofort aufzudecken.
 - Sportunfälle und Sportschäden während des Sports und auf dem Hin- und Rückweg zu bzw. von einer Sportveranstaltung sofort und umgehend der/dem Vorsitzenden mitzuteilen.

§ 9 MITGLIEDSBEITRÄGE, UMLAGEN, GEBÜHREN

1. Der Verein kann von seinen Mitgliedern einen Beitrag erheben. Er wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Vorstand kann aufgrund begründeter Anträge Leistungen an den Verein stunden, erlassen oder in Ratenzahlung einwilligen.
3. Die Mitgliedsbeiträge sind monatlich fällig und spätestens am 15. Tag des jeweiligen Monats zu zahlen.
4. Auslagen, die Mitgliedern für Vereinsangelegenheiten entstehen (Portogebühren etc.), werden gegen Quittung vom Verein zurückerstattet.
5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Für die Vereinsjugend wird ein eigenes Konto geführt. Alle der Vereinsjugend zufließenden Mittel sind diesem Konto gutzuschreiben.

§ 9A VEREINSJUGEND

1. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Das Nähere regelt eine Jugendordnung.

§ 10 HAFTUNG

1. Der Verein und seine Organe haften im Falle von Schäden, die auf bei Vereinsveranstaltungen erlittene Verletzungen oder Beschädigungen zurückzuführen sind, nur soweit sie durch eine Versicherung abgedeckt sind.
2. Für die dem Verein entstandenen Schäden und ihre Folgen, die ein Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht, haftet das Mitglied selbst.

III. Organe des Vereins

§ 11 ORGANE DES VEREINS SIND:

1. Die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand.

§ 12 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist beschlussfähig, wenn fristgerecht und ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet. Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird den Mitgliedern in Schriftform zugesandt. Die Ladung durch elektronische Mitteilungen (E-Mail) ist ebenfalls zulässig.
2. Die/Der Vorsitzende beruft einmal jährlich, möglichst im Februar des laufenden Geschäftsjahres, eine ordentliche Mitgliederversammlung ein.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist von der/vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich oder durch elektronische Mitteilungen einzuberufen. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift / letztbekannte E-Mail-Adresse des Mitgliedes.
4. Anträge zur Tagesordnung sind sofort zu Beginn der Versammlung zu stellen. Über diese Anträge stimmt die Versammlung ab.
5. Die/Der Vorsitzende kann außerordentliche Mitgliederversammlungen, die die gleichen Befugnisse wie die ordentlichen Mitgliederversammlungen haben, einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins notwendig erscheint. Dies soll in der Regel immer dann geschehen, wenn Satzungsänderungen erforderlich sind. Für derartige außerordentliche Mitgliederversammlungen gilt § 12.3 dieser Satzung entsprechend, jedoch mit einer Frist von 14 Tagen.
6. Die/Der Vorsitzende ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird. Die Versammlung muss spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrags beim Vorstand stattfinden. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung muss den Mitgliedern unter Angabe der zur Einberufung führenden Gründe mindestens zwei

Wochen vorher zugegangen sein. Tagesordnungspunkte einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zur Einberufung geführt haben.

- Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Sie muss alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung im Wortlaut enthalten. Dieses Protokoll wird allen Mitgliedern zugestellt.

§ 13 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Wahl und Abwahl des Vorstandes und Wahl der Kassenprüfer
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - Abnahme der Jahresrechnung
 - Feststellung des Haushaltsplanes, evtl. Nachträge
 - Entlastung des Vorstandes
 - Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung
 - Entscheidung über Satzungsänderungen
 - Erlass von Ordnungen und Richtlinien, die die Rechte und Pflichten der Mitglieder regeln
 - Entscheidung über die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Evtl. Ansprüche an den Vorstand geltend machen,
 - Festlegung einer Jugendordnung.

§ 14 KASSENPRÜFER

- Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die die Buch- und Kassenführung des Vereins rechnerisch prüfen, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis berichten und ggfls. Entlastung des Vorstandes beantragen. Das schließt nicht aus, dass sie in sachlicher Hinsicht Bedenken vortragen können. Die Kassenprüfung findet spätestens zwei Wochen vor jeder Neuwahl des Gesamtvorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder statt.

§ 15 DER VORSTAND

- Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus:
 - der/dem Vorsitzenden,
 - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - der/dem Geschäftsführer(in),
 - der/dem Sportlichen Leiter(in),
 - der/dem Jugendreferent(in),
 - der/dem Pressereferent(in),
 - der/dem Hallenwart(in).
 - Die Mitgliederversammlung kann bis zu zwei weitere Personen als Mitglieder in diesen Vorstand wählen.
- Jeweils zwei Vorstandsmitglieder, darunter die/der Vorsitzende, sind zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- Der Vorstand ist für alle Aufgaben des Vereins zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand eine weitere Person mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragen. In der nächsten Mitgliederversammlung ist die Neuwahl erforderlich.
- Die Kandidatur zur Wahl in den Vorstand und die Erklärung der Annahme der Wahl können bei Abwesenheit von der Mitgliederversammlung auch schriftlich erklärt werden.
- Der Vorstand kann jederzeit auf Mitgliederversammlungen abgewählt werden, wenn die zur Wahl erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
- Der Vorstand ist seinen Mitgliedern jederzeit rechenschaftspflichtig. Er kann bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit persönlich haftbar gemacht werden.
- Die Mitgliedschaft im Vorstand ist freiwillig und ehrenhalber. Die Mitgliederversammlung kann für einzelne oder alle Vorstandsmitglieder eine pauschale Aufwandsentschädigung beschließen, die jedoch den Betrag von 500 Euro pro Person und Jahr nicht überschreiten darf.
- Die Geschlechter sollen entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis im Vorstand vertreten sein.

10. Die/Der Jugendreferent(in) wird von der Vereinsjugend im Rahmen einer Jugendordnung gewählt. Sie/Er ist als Mitglied des Vereinsvorstandes von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Erfolgt diese Bestätigung durch die Mitgliederversammlung nicht, so hat sie/er das Recht, an jeder Sitzung des Vereinsvorstandes beratend teilzunehmen.

§ 16 INTERNE AUFGABENVERTEILUNG INNERHALB DES VORSTANDES

1. Der/Dem Vorsitzenden obliegt die Führung des Vereins. Sie/Er repräsentiert den Verein nach innen und außen.
2. Die/Der stellvertretende Vorsitzende vertritt die/den Vorsitzenden in allen Belangen, wenn die/der Vorsitzende verhindert ist. Die/Der stellvertretende Vorsitzende hat in diesem Fall dieselben Rechte und Pflichten wie die/der Vorsitzende.
3. Die/Der Geschäftsführer(in) ist für die Haushalts- und Wirtschaftsführung allein verantwortlich. Nur sie/er ist berechtigt, Kassen- und Bankbelege zu unterzeichnen.
4. Die/Der Sportliche Leiter(in) ist für den Bereich Training und Wettkampf allein verantwortlich. Sie/Er koordiniert den Einsatz der Trainer sowie die Durchführung aller sportlichen Aktivitäten innerhalb und außerhalb des Vereins.
5. Die/Der Pressereferent(in) ist für die Öffentlichkeits- und Pressearbeit verantwortlich.
6. Die/Der Jugendreferent(in) ist für die Belange der Vereinsjugend zuständig.
7. Die/Der Hallenwart(in) ist für die Pflege und Instandhaltung der Trainingshalle sowie der Nebenräume und Außenanlagen verantwortlich.
8. Über die Verteilung der weiteren Aufgaben und Zuständigkeiten entscheidet der Vorstand. Die Mitglieder sind über diese Verteilung jährlich zu informieren.
9. Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Entlastung geeignete Personen zur Erledigung von Aufgaben heranzuziehen, die diesen im Einzelfall zugewiesen werden können. Die Beigeordneten können nach Art und Umfang der Aufgaben wechseln. Die Verantwortung für die Durchführung dieser Aufgaben verbleibt beim Vorstand.

§ 17 INTERNE GESCHÄFTSFÜHRUNG

1. Jedes Vorstandsmitglied ist innerhalb der ihm vorgegebenen Aufgabenbereiche einzeln zur Geschäftsführung berechtigt. Wird ein Beschluss vom Gesamtvorstand nach § 18 gefasst, so ist er für alle Vorstandsmitglieder bindend.
2. Werden finanzielle Verpflichtungen gegenüber Vereinsmitgliedern oder Dritten eingegangen, so bedürfen diese der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.

IV. Verfahrensvorschriften

§ 18 ABSTIMMUNG UND WAHLEN

1. Die Beschlussfassung erfolgt in allen Organen durch einfache Stimmenmehrheit.
2. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Vereinsmitglieder können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Eine Übertragung des Stimmrechtes auf andere Vereinsmitglieder oder Dritte ist nicht zulässig.
3. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder, die zum Zeitpunkt der Abstimmung das 14. Lebensjahr vollendet haben.

§ 19 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung beschließt auch über die Art der Abwicklung des Vereinsvermögens.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zwecks geht das gesamte Vereinsvermögen dem Kinderkrebshilfe Münster e. V. (Amtsgericht Münster, Registernummer VR 2547) zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 20 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

1. Die Satzung tritt sofort nach ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.